



Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Schweizerischen Bundesrates

Dienstag, 19. November 1918.

Generalstreik.
Lohn ~~betr.~~ ^{resp.} Monatsgehalt.

Eisenbahndepartement. Mündlich.

Auf den Antrag des Eisenbahndepartementes wird folgender Bundesratsbeschluss gefasst, betr. Abzüge auf Lohn und Teuerungszulage der am Streik beteiligten Arbeiter und Angestellten:

(Beilage).

Protokollauszug ans Post- und Eisenbahndepartement (2 Expl.),
an das Militärdepartement und an die Generaldirektion der S.B.B.
zum Vollzug.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

An die Generaldirektion
L. K.
22. XI. 18.

III. Departement

P.No. 1825/4. GDB v. 22. Nov. 18.
Notiz zu Protokoll; P.A. an III. & I. Dept.

i. f.

Oberbetriebschef
S.B.B. 25. NOV. 1918
No. *1092*

An den O. B. Ch. O. M. J. K.
" das I. Dept.
L. K.

III. Departement

25. XI. 18.

GENERALDIREKTION
S.B.B.
22 NOV. 1918
Reg. No. 36233 III.

S.B.B. I 306
ak.

Gesehen.
vom 26. XI. 1918.
O. M. J. K.

Gesehen.
26. XI. 18.

DER ÜBERMASCHINENINGENIEUR.

J. J. J.
I. Dept. Nr. 4430

Kennnis genommen.

An die Registratorin G.D.

ad aupa.

Duplik.

27. XI. 18.

Ausgabenkontrolle

G. Hütel

Deutscher
Ruhr

20

er:

§ Der mit der einstweiligen Verwaltung des deutschen Generalkonsulates in Zürich beauftragte bisherige deutsche Generalkonsul Plehn in Barcelona wird in dieser Eigenschaft anerkannt.

§ Der Schweizerische Bundesrat,
nach Einsicht:

der Vernehmlassungen der Generaldirektion der S.B.B., der kriegstechnischen Abteilung des Militärdepartements und der Oberpostdirektion;

in Erwägung, dass der Lohnausfall ausschliesslich die zivilrechtliche Folge des Verlassens der Arbeit darstellt, denn es fällt bei Nichtleistung der Arbeit ohne weiteres auch der Anspruch auf die Gegenleistung, den Lohn, dahin; dass somit die Nichtzahlung des Lohnes nicht den Charakter einer Strafe hat und keine Massregelung bedeutet,
b e s c h l i e s s t :

1. Alle diejenigen, die auf ihrem Arbeitsplatze erschienen sind und sich dort arbeitswillig gezeigt haben, erhalten Lohn bzw. Monatsgehalt.

2. Denjenigen, für welche diese Voraussetzung nicht zutrifft, wird der Lohn für die Tage, an denen sie ausständig waren, nicht ausbezahlt, bzw. es wird ihnen ein verhältnismässiger Gehaltsabzug gemacht.

3. Die Teuerungszulage wird behandelt wie der Lohn.

4. Nach Ziffer 1 sind zu behandeln diejenigen, welche infolge ernstlichen Zwanges auf dem Arbeitsplatz nicht erschienen sind.

=====